



A-Post

11. April 2016

Gemeinderat Gommiswald
Rietwiesstrasse 2
Postfach 66
8737 Gommiswald

Geschäft Nr. 14-7259

Gemeinde Gommiswald, Kaltbrunn: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Deponieplan Steigriemen-Schönenbach**
 - Deponieplan nach Art. 28bis BauG
 - Deponiegesuch nach Art. 28quinquies BauG

Im Gebiet Steigriemen-Schönenbach (Landwirtschaftszone) in den Gemeinden Gommiswald und Kaltbrunn ist eine Inertstoffdeponie für ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial mit einem Volumen von rund 930'000m³ (fest) vorgesehen. Das Deponiegebiet befindet sich in einem ehemaligen Abbaugelände. Die nach der Auffüllung entstandene Geländeform liegt jedoch deutlich unter dem ursprünglichen Geländeprofil. Die neu vorgesehene Aufschüttung orientiert sich an der historischen Geländeform, indem sie die von West-Nordwest nach Ost-Südost verlaufende Flanke des ehemaligen Moränenhügels übernimmt. Aus landschaftlicher Sicht ergibt sich durch das Projekt eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand.

Der Erlass gilt gleichzeitig als Deponiegesuch im Sinne von Art. 28quinquies BauG. Die verschiedenen Bewilligungsverfahren wurden deshalb bereits durchgeführt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2015 haben wir dem Gemeinderat Gommiswald die folgenden Unterlagen zugestellt:

- a) Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 2. März 2015
- b) Strassenpolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes vom 2. März 2015
- c) Naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 12. März 2015
- d) Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt und Energie vom 9. Juni 2015
- e) Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 8. Juni 2015 (zur Kenntnis).

Unter Bejahung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erteilten und eröffneten der Gemeinderat Gommiswald und der Gemeinderat Kaltbrunn in der Folge die Baubewilligung. Die Auflagen und Anträge der kantonalen Fachstellen sind Bestandteil der Baubewilligungsentscheide.



Nachdem keine Einsprachen/Rekurse eingegangen sind, beantragt der Gemeinderat Gommiswald und der Gemeinderat Kaltbrunn die Genehmigung des Deponieplans inkl. die Deponiebewilligung.

Integrierende Bestandteile dieser Verfügung sind die folgenden Genehmigungen/Bewilligungen:

- a) Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 2. März 2015
- b) Strassenpolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes vom 2. März 2015
- c) Naturschutzrechtliche Bewilligung des ANJF vom 12. März 2015
- d) Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 9. Juni / 27. August 2015
- e) Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 8. Juni 2015

Die Prüfung ergibt, dass der Deponieplan (Plan und Besondere Vorschriften) inkl. das Deponiegesuch recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 28quinquies sowie Art. 31 BauG, Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass (Deponieplan/Besondere Vorschriften/Deponiegesuch) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt und Energie vom 9. Juni 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeit durch die kantonale Umweltschutzfachstelle des Amtes für Umwelt und Energie vom 8. Juni 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die strassenpolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes vom 2. März 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. Die Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 2. März 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
6. Die naturschutzrechtliche Bewilligung des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei vom 12. März 2015 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
7. Nach Abschluss der Endgestaltung sind die ökologischen Ausgleichsmassnahmen per Grundbucheintrag oder in der kommunalen Schutzverordnung dauerhaft zu sichern.
8. Die Gebühr für die Gesamtverfügung beträgt Fr. 38'467.--.

Aufteilung der Gebühren:

8.1 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'450.--
8.2 Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP (1. Etappe)	Fr. 34'967.--
8.3 Amt für Natur, Jagd und Fischerei	Fr. 150.--
8.4 Kantonsforstamt	Fr. 500.--
8.5 Tiefbauamt Rechtsdienst	Fr. 400.--



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rodungsbewilligung des Kantonsforstamtes vom 2. März 2015
- Strassenpolizeiliche Bewilligung des Tiefbauamtes vom 2. März 2015
- Naturschutzrechtliche Bewilligung des ANJF vom 12. März 2015
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des AFU vom 9. Juni / 27. August 2015
- Beurteilung von Projekt und Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) durch die kantonale Umweltschutzfachstelle vom 8. Juni 2015
- Einzahlungsschein

Kopie (inkl. Kopien sämtlicher Verfügungen/Bewilligungen)

- Gemeinderat Kaltbrunn, Dorfstrasse 5, 8722 Kaltbrunn (inkl. 1x Unterlagen)
- Rechtsabteilung (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. 1x Unterlagen)
- Amt für Umwelt und Energie (inkl. 1x Unterlagen)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst
- Kantonsforstamt
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei